

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/ des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Bezeichnung des Produkts

Handelsbezeichnung

LEVEL+17 FLIESENGRUND SPEZIAL CONTACT

UFI Code:

Die Mischung muss nicht bei der PCN angemeldet werden.

1.2 Wesentliche festgestellte Anwendungsbereiche des Stoffes und nicht empfehlenswerte Anwendungsbereiche

Bauchemie. Fliesengrund ist ein gebrauchsfertiges Produkt für die Haftung von Putzen auf sogenannten schwierigen Untergründen, d.h. Untergründen mit geringer Wasseraufnahme, extrem glatten Untergründen, Untergründen mit Altanstrichen (alte Fliesen) und schwer zu entfernenden Klebstoffresten. Verwendungen, von denen abgeraten wird: eine andere als empfehlenswerte Verwendung

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Vertreiber:

HANGATO GmbH
Alter Mühlenweg 5a
16303 Schwedt OT Passow
Tel. +49 3333 655 794
hangato@hangato.de

1.4 Notrufnummer: Geschäftszeiten 8:00 bis 15:00 Tel. +493333 655 794
NOTRUFNUMMER 112.

ABSCHNITT 2: Bezeichnung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder des Gemisches

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

physikalische und chemische Gefahren: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Gefahr für die Gesundheit: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Umweltgefahr: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Zusätzliche Hinweise:

EUH208 enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und das Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon (3:1).
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.2 Kennzeichnungselemente

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme:

Nicht erforderlich.

Signalwort:

Nicht erforderlich.

Hinweise für Gesundheitsgefahren (H):

Nicht erforderlich.

Sicherheitshinweise für die Prävention (P):

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsschild bereithalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch Hände genau waschen.

P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung sowie Augen- und Gesichtsschutz tragen.

P333+313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den Landesnormen entsorgen.

Ergänzende Hinweise:

EUH208 - Enthält ein Nachreaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

Enthält Produktschutzmaßnahmen bei der Lagerung gemäß der Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 Artikel 58 Absatz 3..

2.3 Sonstige Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen enthält das Produkt keine Stoffe in Konzentrationen von mehr als 0,1 %, die

- die die Kriterien von Anhang XIII der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) erfüllen und als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind,
- die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind und gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend eingestuft wurden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Inhaltsstoffen

3.1 Stoffe - das Produkt ist kein Stoff

3.2 Gemische - chemische Eigenschaften

Gemisch aus wasserbasierten Styrol-Acryldispersionen, Füllstoffen und sonstigen Inhaltsstoffen.

Gefährliche Inhaltsstoffe im Gemisch:

Nummer	Bezeichnung des Inhaltsstoffes	Einstufung	[%]
CAS: 55965-84-9 EG: 611-341-5 Index: 613-167-00-5	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon [EG Nr. 220-239-6] (3:1)	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H330 Acute Tox. 2, H310 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1C; H314: C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 % Eye Irrit. 2; H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1 A; H317: C ≥ 0,0015 %	<0,0015

Ein Stoff mit dem national bestimmten, zu überwachenden zugelassenen Grenzwert der Konzentration am Arbeitsplatz – keine.

Erläuterung der Begriffe H- siehe Abschnitt 16

PBT / vPvB-Stoffe: Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die als PBT oder vPvB-Stoffe eingestuft werden können.

Substanz SVHC: Keine

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878

Stoffe in Nanoform: Keine.

Stoffe auf der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrin wirksame Stoffe identifiziert wurden: Keine.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Angaben: Nach den Arbeitsschutzmaßnahmen vorgehen.

Bei Einatmen: Das Produkt wurde nicht als gefährlich beim Einatmen eingestuft. Sollten jedoch Anzeigen einer Vergiftung aufgetreten sein, muss der Betroffene den Expositionsort verlassen und an die frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort mit fließendem Wasser 15 Minuten lang spülen. Kontaktlinsen (soweit vorhanden) nur dann entfernen, wenn diese nicht am Auge anliegen, sonst kann es zu weiteren Verletzungen kommen. Nach dem Ausspülen in allen Fällen den ärztlichen Rat einzuholen und dieses Sicherheitsdatenblatt bereithalten.

Bei Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Nach Berührung mit der Haut betroffene Stelle mit Wasser und Neutralseife waschen, dann gründlich mit Wasser abspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Hautveränderungen ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Bei aufgetretenem Erbrechen den Kopf nach vorne beugen, damit der Magengehalt nicht eingeatmet wird. Für Ruhe sorgen. Mund und Hals mit Wasser aufgrund wahrscheinlicher Kontaminierung beim Schlucken gründlich ausspülen.

4.2. Die wichtigsten akuten und verzögert auftretenden Symptome und Wirkungen

Hautkontakt - kann trockene, gereizte Haut verursachen.

Augenkontakt - kann die Hornhaut des Auges schädigen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung des Betroffenen

Sollten irgendwelche Beschwerden oder beunruhigende Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen. Dem Hilfe leistenden Arzt das Sicherheitsdatenblatt und das Etikett oder die Verpackung zeigen. Bei Berührung mit dem Auge oder der Schleimhaut ärztlichen Rat einholen. Empfehlenswert ist Zugang zu fließendem Wasser. Bei einer wiederholten oder dauerhaften Hautexposition Schutzcreme verwenden.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Nicht entflammbar bei bestimmungsgemäßer Anwendung, Lagerung und fachgemäßem Vorgehen.

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Sprühwasser

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht entflammbar. Einatmen von Brandrauch und Brandgasen vermeiden. Die Brandprodukte können Kohlenstoffoxide, Stickstoffmonoxide, Schwefeldioxide, Chlorwasserstoff und Rauchgase enthalten, die gesundheitsschädlich sein können. Siehe auch Abschnitt 10.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Verfahrensanweisungen für die Brandbekämpfung mit Chemikalien befolgen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878

Behälter, die dem Feuerbrand oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser in einem angemessenen Abstand mit kaltem Wasserstrahl besprühen. Je nach Möglichkeit Behälter von der Gefahrenzone wegräumen und mit dem Wassersprühstrahl bis zum Abkühlen fortsetzen. Schmutzwasser nicht in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen. Brandreste und Schmutzwasser nach den geltenden Vorschriften entsorgen. Für die Brandbekämpfung sollen umluftunabhängige Atemschutzgeräte (Self Contained Breathing Apparatus, SCBA) mit Überdruck und Schutzkleidung eingesetzt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und im Notfall anzuwendende Verfahren

Den Zugang von umstehenden Personen zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss der entsprechenden Reinigungsvorgänge beschränken. Empfohlene Sicherheitsvorkehrungen beachten, persönliche Schutzausrüstung verwenden, für eine ausreichende Belüftung sorgen (siehe Abschnitt 7 i 8).

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Das Produkt nicht in die Kanalisation, Gewässer und Boden gelangen lassen. Abläufe sichern. Dritte über die bestehende Gefahr verständigen.

6.3 Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch entfernen; den Rest mit einer Schicht aus feuchtem, flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Holzmehl, chemisches Bindemittel auf Basis von hydratisiertem Kalziumsilikat, Sand) verfüllen. Sammeln und entsorgen gemäß den geltenden Vorschriften. Mit mechanischen Mitteln in einen gekennzeichneten, verschlossenen Behälter zur sicheren Entsorgung umfüllen. Kontaminiertes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Produkt bis zur Vernichtung in einem gekennzeichneten Behälter sammeln. Fußböden und andere Oberflächen sowie verschmutzte Gegenstände sofort gründlich mit Wasser abwaschen. Wie in Abschnitt 13 empfohlen entsorgen..

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8, 13 und 15.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung von Stoffen und Gemischen

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Bei Anwendung und Lagerung des Produkts die geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für chemische Stoffe beachten. Herstelleranweisungen zur Produktverwendung sind im Datenblatt enthalten.

Hinweise zur sicheren Handhabung

Das Produkt bestimmungsgemäß und nach den in diesem Datenblatt enthaltenen Herstelleranweisungen verwenden.

Hygieneregeln beachten, Schutzkleidung und Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Material stellt keine Explosionsgefahr dar, aber Lagerhäuser sollten als explosionsgefährdete Bereiche gemäß den einschlägigen Vorschriften behandelt werden..

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden. Dampf/ Sprühnebel nicht einatmen. Die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten. Die allgemeinen Anweisungen der Industriehygiene beachten. Am Arbeitsplatz nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Nach jeder Unterbrechung oder Beendigung der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung nicht verwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen ausziehen und waschen. Es ist ratsam, absorbierendes Material in der Nähe des Produkts aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung aller gegenseitigen Unverträglichkeiten

Das Produkt in originalen, dicht verschlossenen Verpackungen in trockenen Räumen bei Lagertemperatur von +5 °C bis 25 °C höchstens vor Hitze und direkter Sonnenstrahlung schützen. Von Kindern fernhalten. Hinweise für die gemeinsame Lagerung: nicht mit Lebensmitteln gemeinsam lagern. Siehe auch Abschnitt 10.

7.3 Spezifische Endanwendungen

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878

Siehe Abschnitt 1. Für weitere Informationen setzen Sie sich mit dem Hersteller/ Ihrem Händler in Verbindung.

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte

Dolomit - einatembare Fraktion [16389-88-1]

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) – 10 mg/m³; Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen (STEL) - nicht bestimmt; AGW - nicht ermittelt.

Talkum [14807-96-6]

Einatembare Fraktion:

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) – 4 mg/m³; Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen (STEL) - nicht bestimmt; AGW - nicht ermittelt

Atembare Fraktion

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) – 1 mg/m³; Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen (STEL) - nicht bestimmt; AGW - nicht ermittelt

Quarz [14808-60-7] Staub mit mehr als 50% freiem Siliziumdioxid

Gesamtstaub MAK - 2 mg/m³

Atembarer Staub - 0,3 mg/m³

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol [CAS: 112-34-5

Biologische Grenzwerte

keine Daten verfügbar

8.2 Überwachung der Exposition

An Arbeitsplätzen eine ausreichende Belüftung im Objekt intern sichern. Siehe auch Abschnitt 7.

Einrichtungen wie Augenduschen an Arbeitsplätzen werden empfohlen.

Persönliche Schutzausrüstung

Bei der Festlegung und der Wahl der anzuwendenden persönlichen Schutzausrüstung ist die Art der vom Produkt ausgehenden Gefahr, Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung hat die normativen und gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die Hände vor jeder Pause und nach der ausgeführten Arbeit waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Hautkontakt vermeiden. Augenkontamination meiden. Von Lebensmitteln und Futter fernhalten.



Atemwegeschutz

Nicht erforderlich bei ausreichender Belüftung. Bei nicht ausreichender Belüftung im Umfeld mit schädlichen Gasen wird ein Atemschutz mit Filter empfohlen.



Hände

Geeignete z.B. Nitrilgummi-Schutzhandschuhe 0,4 mm dick nach EN 374, mit Degradationszeit von 480 Min. tragen. Handschuhe für mechanischen Schutz sind nicht ausreichend.

Handschuhschutzeigenschaften liegen nicht nur am eingesetzten Stoff. Dauer der Schutzwirkung kann bei verschiedenen Herstellern unterschiedlich ausfallen. Bei vielen Substanzen kann die genaue Dauer der Schutzwirkung von Handschuhen nicht ermittelt werden. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Handschuhparameter müssen die Permeation, Penetration und Degradation beachtet werden. Es empfiehlt sich, den Zustand der Handschuhe regelmäßig zu prüfen und diese auszuwechseln, wenn jegliche Abnutzung oder Beschädigung erkennbar werden. Nach ausgeführter Arbeit Hauptpflegemittel - Schutzcreme verwenden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878



Augen

Schutzbrille tragen.



Haut

Je nach der Exposition am Arbeitsplatz geeignete Schutzkleidung und Schutzschuhe tragen.

Zusätzliche empfohlene Notfallschutzmaßnahmen:

Notdusche, Augenspülvorrichtung.

Überwachung der Umweltexposition

Keine Sonderempfehlungen. Die Freisetzung in die Umwelt (Boden, Abläufen, Gewässer) nicht zulassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	dichte Pasta
Geruch:	Charakteristisch schwach
Geruchsschwelle:	keine Daten verfügbar
pH-Wert:	8-9
Schmelzpunkt/Erstarrungspunkt:	ca. 0 °C
Siedepunkt/Siedebereich:	ca. 100 °C
Zündpunkt:	keine Daten verfügbar
Verdunstungszahl:	keine Daten verfügbar
Brennbarkeit (Feststoff, Gas):	entfällt
Untere/obere Entzündbarkeits-/Explosionsgrenze:	entfällt
Dampfdruck:	keine Daten verfügbar
Dampfdichte:	keine Daten verfügbar
Dichte [20 °C]:	ca. 1,6-1,8 g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	teilweise löslich; vollständig mischbar
Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln:	keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	keine Daten verfügbar
Selbstzündpunkt:	entfällt, nicht entflammbar
Zersetzungstemperatur:	keine Daten verfügbar
Viskosität bei 23°C:	keine Daten verfügbar
Oxidationspotential:	nicht vorhanden

9.2. SONSTIGEANGABEN

9.2.1 Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen - Nicht zutreffend.

9.2.2 Sonstige Sicherheitsmerkmale

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen - Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt weist unter normalen Bedingungen keine chemische Reaktivität auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen der Anwendung und Aufbewahrung sowie in der vorgesehenen Temperatur und im vorgesehenen Druck stabil.

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Verbrennungsprodukte – siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

Allgemeine Angaben

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten wurde das Produkt nicht als gefährlich für die menschliche Gesundheit eingestuft, siehe Abschnitt 2.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

(a) Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Geschätzte akute Toxizität des Gemisches (ATE-Mix):

Oral: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Dermal: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Einatmen: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Angaben zum Inhaltsstoff:

Nachreaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EG-Nr. 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EG-Nr. 220-239-6) (3:1) [CAS: 55965-84-9]:

Akute Toxizität.

LD50 oral: 100 mg/kg (Punktschätzung der transformierten akuten Toxizität).

LD50 dermal: 300 mg/kg (Punktschätzung der transformierten akuten Toxizität)

LC50 Einatmen: 0,31 mg/l/4h (Ratte)

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

(c) Schwere Augenschäden/-reizung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

(d) Atemwege- oder Hautsensibilisierung:

Es kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(e) Keimzellen-Mutagenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

(f) Karzinogenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

(g) Reproduktionstoxizität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition:

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

(j) Aspirationsgefahr:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

Symptome und Folgen der Exposition

keine Daten verfügbar

11.2. INFORMATIONEN ÜBER ANDERE GEFÄHRDUNGEN

Hormonell wirksame Eigenschaften

Das Produkt darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU festgelegten Kriterien in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr.

Sonstige Angaben: Nicht bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 GIFTIGKEIT

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für die akuten aquatischen Toxizitätsklassen für das Gemisch nicht erfüllt. Das Gemisch ist schädlich für Wasserorganismen und verursacht langfristige Wirkungen.

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9):

LC50 - Fische (*Oncorhynchus mykiss*): 0,22 mg/l (96h)

EC50 - wirbellose Tiere (*Daphnia magna*): 0,1 mg/l (48h)

EC50 - wirbellose Tiere (*Skeletonema costatum*): 0,0052 mg/l (48h)

EC50 - Algen (*Pseudokirchneriella subcapitata*): 0,048 mg/l (72h)

NOEC - Fische (*Oncorhynchus mykiss*): 0,098 mg/l (28 Tage)

NOEC - wirbellose Tiere (*Daphnia magna*): 0,004 mg/l (21 Tage)

NOEC - wirbellose Tiere (*Skeletonema costatum*): 0,00064 mg/l (48h)

NOEC - Algen (*Pseudokirchneriella subcapitata*): 0,0012 mg/l (72h)

EC50 - Belebtschlamm: 7,92 mg/l (3h)

EC20 - Belebtschlamm: 0,97 mg/l (3h)

Dolomit [16389-88-1]:

Toksyczność dla ryb: LC50: >100 mg/l/96 h

12.2. PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

Potenzial zum raschen Abbau von organischem Material:

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Gemisch) (CAS: 55965-84-9)

OECD 301 D Geschlossener-Flaschen-Test >60 % S 200 (b)

OECD 308 Simulation Biologische Abbaubarkeit Aqu Sed System 1,82-1,92 d, S 617

Titandioxid (CAS: 13463-67-7):

Erfüllt nicht die Kriterien der Persistenz (P) und der langen Persistenz (vP).

Verhalten in Kläranlagen:

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Gemisch) (CAS: 55965-84-9)

OECD 302 B: Zahn-Wellens-Test 100 % S 2387

OECD 303 A: Belebtschlammereinheiten >80 %, S 199 (b)

Bewertung: Der Stoff ist im Belebtschlammereich biologisch abbaubar.

12.3. BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Keine Grundlage für die Bioakkumulation aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts.

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow): keine Daten für das Produkt verfügbar.

Biokonzentrationsfaktor (BCF): keine Daten für das Produkt verfügbar.

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Gemisch) (CAS: 55965-84-9)

Biokonzentrationsfaktor BCF: 3,16 (berechnet), OECD 117

Log Pow Verteilungskoeffizient (HPL-Methode) $\leq 0,71$ (n-Acetanol/Wasser), S 5

Bewertung: Reichert sich in lebenden Organismen nicht an.

12.4. MOBILITÄT IM BODEN

Es liegen keine Daten vor.

12.5. ERGEBNISSE DER PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT- und vPvB-Kriterien.

12.6. HORMONSCHÄDIGENDE EIGENSCHAFTEN

Es liegen keine Daten vor.

12.7. SONSTIGE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Allgemeine Angaben

Soweit möglich soll die Abfallerzeugung begrenzt oder verhindert werden. Die Sicherheitsvorkehrungen gem. Abschnitt 7 und 8 beachten.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Abfallprodukts: Den Produktabfall gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen

Sollte das Produkt weiter verarbeitet worden sein, muss der Endbenutzer den entstandenen Abfall einstufen und den entsprechenden Abfallschlüssel zuordnen. Die Abfallschlüsselnummer richtet sich nach dem Anwendungsort und der Anwendungsart.

Abfallbehandlung: Den Abfall oder Produktreste der Wiederverwertung zuführen. Nicht auf kommunalen Mülldeponien lagern, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Wiederverwertungsmöglichkeiten mit der örtlich zuständigen Umweltschutzbehörde abstimmen. Große Mengen des Produktabfalls nach den geltenden Vorschriften (*Abfallgesetz*) entsorgen.

Stoff- Abfallschlüsselnr.:

08 01 20 - wässrige Suspensionen von Farben und Lacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen.

Handhabung von ausgehärteten Abfällen:

17 01 80 - entfernter Putz, Tapeten, Furnier usw. oder

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878

17 01 82 - Abfälle, die nicht anderweitig genannt sind.

Verpackung - Abfallschlüsselnr.:

15 01 02 – Kunststoffverpackungen

ABSCHNITT 14: Transportvorschriften

HINWEIS: Dafür sorgen, dass das Produkt bei der Beförderung stabil bleibt sowie vor Bestrahlung und Witterung geschützt ist.

14.1 UN-Nummer (UN-Nummer)	Kein gefährliches Transportgut.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Frachtbezeichnung	Kein gefährliches Transportgut.
14.3 Transportgefahrenklassen	Kein gefährliches Transportgut.
14.4 Verpackungsgruppe	Kein gefährliches Transportgut.
14.5 Umweltrisiken	Kein gefährliches Transportgut.
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für Benutzer	Kein gefährliches Transportgut.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Kein gefährliches Transportgut.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der geltenden Fassung.
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (GBl. EU L Nr. 353 vom 31.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Verordnung (EG) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Verordnung (EG) Nr. 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG (GBl. EU L Nr. 81 vom 31.03.2016, Seite 51).
5. Verpackungsgesetz vom 13. Juni 2013 (einheitlicher Text GBl. 2019, Pos. 542).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Beurteilung der chemischen Sicherheit für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878

Bedeutung der Symbole, Abkürzungen und der im Sicherheitsdatenblatt genannten H-Sätze

H301 – Giftig bei Verschlucken
H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H311 – Giftig bei Hautkontakt
H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315 – Verursacht Hautreizungen
H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318 – Verursacht schwere Augenschäden
H319 – Verursacht schwere Augenreizung
H331 – Giftig nach Einatmen
H335 – Kann die Atemwege reizen
H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Skin Corr 1B – Hautverätzung, Kategorie 1B
Skin Sens. 1 - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Acute Tox. 3 – akute Toxizität, Kategorie 3
Acute Tox. 4 – akute Toxizität, Kategorie 4
Skin Irrit. 2 - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 2
Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2 - Augenreizung, Kategorie 2
STOT SE 3 - Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3
Aquatic Chronic 1 – Gewässergefährdend - Kategorie 1
Aquatic Acute 1 – Akut Gewässergefährdend - Kategorie 1
MAK-Wert - die maximale Arbeitsplatz-Konzentration gibt die maximal zulässige Konzentration eines Stoffes am Arbeitsplatz an, die nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis bei langfristiger Exposition (8 Stunden pro Tag), in der ganzen Erwerbszeit eines Beschäftigten weder seine Gesundheit noch die Gesundheit seines Nachwuchses beeinträchtigt
STEL- Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen - die höchste zulässige kurzzeitige Arbeitsplatz-Konzentration des Arbeitsplatzgrenzwertes
AGW- Arbeitsplatzgrenzwert - die höchste Stoffkonzentration, bei der keine akuten und chronischen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind
PNEC vorausgesagte auswirkungslose Konzentration
DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Wirkung
SVHC besonders besorgniserregende Stoffe
vPvB (Stoff) sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
PBT (Stoff) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
LD50 – mittlere Letaldosis - eine Dosis, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist
LC50 – mittlere Letalkonzentration - eine Konzentration, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist
CE50 – Effektive Konzentration – eine Konzentration des Stoffes, bei der ein halbmaximaler Effekt beobachtet wird
LL50 - eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst
EL50 - eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine beeinträchtigende Wirkung auslöst
NOEL - eine Konzentration, bei der keine Abweichungen von der biologischen Norm beobachtet werden
BCF - Der Bioakkumulationskoeffizient gibt das Verhältnis der Konzentration eines Stoffes im Organismus zu der Konzentration des Stoffes in der umgebenden Matrix an
ADR- Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Engl. *Agreement on Dangerous Goods by Road*)
RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Engl. *Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail*)
IMDG – Beförderungsvorschrift und internationale Kennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (Engl. *International Maritime Dangerous Goods Code*)
IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (Engl. *International Air Transport Association*)
CAS – die einem chemischen Stoff zugeschriebene Nummer im Verzeichnis: *Chemical Abstracts Service*
EG-Nummer - Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts zur Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, die insbesondere im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS - Engl. *European Inventory of Existing Chemical Substances*) oder im Altstoffverzeichnis ELINCS (Engl. *European List of Notified Chemical Substances*) oder im Verzeichnis der Veröffentlichung „No-longer polymers“ eingetragen sind
UN-Nummer - eine vierstellige Kennnummer, die für alle gefährlichen Güter (Gefahrgut) in den "UN-Modellvorschriften" für einen Stoff, ein Gemisch oder einen Gegenstand festgelegt wurde

Die Angaben beruhen auf dem Wissensstand über das Gemisch zu dem genannten Zeitpunkt und wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Die im Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sind ausschließlich als Hilfe zur Gewährleistung eines sicheren Umgangs mit dem Produkt im Transport, Vertrieb, in der Anwendung

SICHERHEITSDATENBLATT

Level+ 17 Fliesengrund

Erstellt am: 13.09.2021

Aktualisiert am: 11.05.2023

Version 1.0

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878

und Lagerung zu betrachten. Dieses Datenblatt entbindet den Benutzer nicht von der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Verwaltungsregeln und Arbeitsschutzbestimmungen.

Die Klassifizierung erfolgte nach der Berechnungsmethode anhand der geltenden im Abschnitt 15.1 genannten Rechtsakte und der verfügbaren Stoffdaten, die von Rohstofflieferanten angegeben wurden.

Ende des Sicherheitsdatenblattes